

## **Antrag**

**der Abgeordneten Peter Hintze, Michael Stübgen, Peter Altmaier, Veronika Bellmann, Kurt-Dieter Grill, Olav Gutting, Gunther Krichbaum, Patricia Lips, Dr. Gerd Müller, Dr. Georg Nüßlein, Albert Rupprecht (Weiden), Thomas Silberhorn, Matthias Wissmann und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Zum Stand der Beratungen des EU-Verfassungs-Vertrages**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- I. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Abschluss der Arbeiten des Europäischen Verfassungskonvents an den Teilen I und II der geplanten EU-Verfassung. Der vorliegende Entwurf ist ein wichtiger Fortschritt für die Weiterentwicklung der Europäischen Integration und für eine bessere Wahrnehmung der berechtigten Interessen von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Europäische Rat in Thessaloniki hat beschlossen, dass der Entwurf eine gute Ausgangsbasis für den Beginn der Regierungskonferenz bildet.
- II. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass im Rahmen des Konvents Fortschritte bei der Antwort auf die aktuelle Reformkrise der EU erzielt werden konnten:
  - Erstmals ist es gelungen, eine klare Kompetenzordnung über die Zuständigkeiten der Europäischen Union mit einer Einteilung und Auflistung der Kompetenzkategorien festzulegen. Außerdem muss die Europäische Union dort, wo sie zuständig ist, die Prinzipien der begrenzten Einzelmächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachten. Damit sind allgemeine Zielformulierungen nicht mehr kompetenzbe gründend.
  - Alle diese Festlegungen unterliegen einer Kontrolle durch die nationalen Parlamente und – über ein Klagerecht beider Kammern der nationalen Parlamente – durch den Europäischen Gerichtshof.
  - Alle Teile des Verfassungsvertrags haben die gleiche Rechtsqualität.
  - Durch den Verfassungsvertrag wird die EU stärker als bisher als Wertegemeinschaft definiert.
  - Die verbindliche Aufnahme der Grundrechte-Charta stärkt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den europäischen Institutionen.
  - Die stärkere politische Anbindung der Kommission an das Europäische Parlament bei der Wahl des Kommissionspräsidenten und die Stärkung der Mitspracherechte des Europäischen Parlaments machen die EU demokratischer.

- Die Einrichtung eines öffentlich tagenden Legislativrates und die – durch die Bestimmung von Kompetenzkategorien – übersichtlichere Aufgabenverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten verbessern die Transparenz Europas.
- Mit der Reduzierung der Größe der Kommission, der Schaffung eines Außenministers und eines Präsidenten des Europäischen Rates und dem verstärkten Übergang zur Mehrheitsentscheidung wird die EU handlungsfähiger.
- Zur Abgrenzung der Handlungsbefugnisse der EU wird das Subsidiaritätsprinzip gestärkt und seine Durchsetzung durch die Schaffung eines Frühwarnsystems und eines Klagerechts zugunsten der nationalen Parlamente verbessert.
- Bei wichtigen nationalen Politikfeldern (z. B. Bildung, Kultur) wird in der Verfassung ein ausdrückliches Harmonisierungsverbot verankert.
- Die Verfassung achtet erstmals rechtsverbindlich die regionale und kommunale Selbstverwaltung sowie den Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- Durch die Einführung der doppelten Mehrheit (Mehrheit der Staaten, 60 % der Bevölkerung) werden die Bevölkerungsverhältnisse in der Europäischen Union besser berücksichtigt und die Entscheidungsfähigkeit des Rates verbessert.

III. Auf der anderen Seite ist es nicht gelungen, die Kompetenzen auf europäischer Ebene zurückzuführen.

- Die allgemeinen und speziellen Koordinierungszuständigkeiten der EU in der Wirtschafts- und Sozialpolitik sind in Teil I ungenau formuliert. Artikel I-14 sollte präziser gefasst werden. Es muss verhindert werden, dass es zu einer zentralen Steuerung der Wirtschaftspolitik kommt. Entscheidend ist jedoch, dass die einschlägigen Einzelermächtigungen in Teil III maßgeblich sind, die praktisch unverändert dem derzeitigen EG-Vertrag entsprechen.
- Bei den Eigenmitteln müssen nicht nur die finanziellen Obergrenzen, sondern auch das Verhältnis der Eigenmittelquellen zueinander (z. B. der Anteil der Mehrwertsteuer oder der BSP-Quelle an den Eigenmitteln) der Einstimmigkeit unterliegen, um die finanziellen Risiken für Deutschland zu begrenzen.
- Beim Klagerecht der nationalen Parlamente gehen wir davon aus, dass dieses Recht auch die Rüge von Verletzungen der Kompetenzordnung umfasst.
- Es muss nötigenfalls im Verhältnis zwischen Bund und Ländern sichergestellt werden, dass sich das Recht der Länder, bei Betroffenheit ihrer Zuständigkeiten Deutschland im Ministerrat zu vertreten, nicht nur auf den Legislativrat beschränkt.
- Der Europäische Rat kann in Fällen, in denen der Verfassungsvertrag Einstimmigkeit vorsieht, durch einstimmigen Beschluss zur Mehrheitsentscheidung übergehen, wobei die nationalen Parlamente davon lediglich unterrichtet werden. Nachdem spätere gemeinschaftsautonome Änderungen des Vertrags für die nationalen Parlamente gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei ihrer Zustimmung voraussehbar sein müssen, ist innerstaatlich bei der Ratifizierung sicherzustellen, dass die Bundesregierung ihre Zustimmung von der vorherigen Zustimmung des Parlaments abhängig macht.

IV. Zu den Teilen III und IV des Verfassungsvertrags wird der Konvent seine Beratungen in den nächsten Wochen abschließen. Der Deutsche Bundestag fordert die deutschen Vertreter im Konvent dazu auf, folgende gemeinsame Positionen zu vertreten:

- Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für das Maß der Einwanderung und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige soll festgeschrieben werden. Nötigenfalls sind diese Bereiche in der Einstimmigkeit zu belassen.
- Die Binnenmarktklausel muss präzisiert und auf Maßnahmen beschränkt werden, welche primär und unmittelbar die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.
- Zur Erweiterung der Spielräume der Mitgliedsstaaten zur Gestaltung einer eigenständigen Strukturpolitik soll das Wettbewerbsrecht dahin gehend geändert werden, dass Beihilfen generell mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, soweit sich die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse „spürbar“ zuwider läuft.
- In den sozialpolitischen Bestimmungen muss klargestellt werden, dass die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten für die Organisation, Finanzierung und Leistungen der sozialen Sicherungssysteme sowie ihre umfassende Zuständigkeit für die Sozialhilfe zu wahren ist.
- In der Energiepolitik sollte es bei der bisherigen Binnenmarkt bezogenen Zuständigkeit bleiben.
- Eine neue Zuständigkeit der EU für die Bestimmung der Ausgestaltung von Leistungen der Daseinsvorsorge sollte nicht in den Vertrag aufgenommen werden.
- Die Querschnittsbestimmung in Artikel III-0 soll so präzisiert werden, dass eine Umgehung der Regelung in Artikel I-3 Abs. 5 des Vertrages ausgeschlossen ist. Allgemein ist darauf zu achten, dass nicht auch über die Bestimmung in Artikel III-0 die offene Methode der Koordinierung verankert wird.
- Bei Änderungen der Verfassung ist bei Kompetenzbegründungen und -änderungen am Prinzip der Einstimmigkeit und der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten festzuhalten.

V. Nach Vorlage des Gesamtentwurfs sollte der Deutsche Bundestag eine endgültige Bewertung vornehmen und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Regierungskonferenz festlegen.

Berlin, den 24. Juni 2003

**Peter Hintze**  
**Michael Stübgen**  
**Peter Altmaier**  
**Veronika Bellmann**  
**Kurt-Dieter Grill**  
**Olav Gutting**  
**Gunther Krichbaum**  
**Patricia Lips**  
**Dr. Gerd Müller**  
**Dr. Georg Nüßlein**  
**Albert Rupprecht (Weiden)**  
**Thomas Silberhorn**  
**Matthias Wissmann**  
**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

